



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Sozialversicherungsgericht

Jahresbericht 2020

Sozialversicherungsgericht

Inhalt

2 Vorwort

3 Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte

- 3 Fallzahlen
- 4 Administratives
- 4 Personelles
- 5 Finanzielle Entwicklung
- 6 Aus der Rechtsprechung

12 Statistik

- 12 Fünfjahresvergleich
- 13 Erledigungsstatistik
- 14 Details Erledigungsarten
- 15 Weiterzüge
ans Bundesgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte

Fallzahlen

Im Jahr 2020 gingen 349 Fälle (2019: 380; 2018: 383; 2017: 443) ein. Dies entspricht im Vergleich zu den Vorjahren einem Rückgang von rund 10 Prozent. Der grosse Anteil betrifft Fälle der Invalidenversicherung. Die übrigen Fälle haben leicht zugenommen. Nach wie vor bleiben die Fälle komplex und umfangreich, vor allem im Bereich der Beruflichen Vorsorge und in den aufwändigen Verfahren des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen. Bei der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung fällt auf, dass viele Verfahren verworren und unstrukturiert sind. Die Vorinstanz erlässt in langjährigen Verwaltungsverfahren zuweilen mehrere Verfügungen, die nur schwer einzuordnen sind und koordiniert werden müssen.

Erledigt wurden 334 Fälle (2019: 384; 2018: 393; 2017: 420). Der Jahresendstand beträgt 195 Fälle (2019: 180; 2018: 184; 2017: 194). Davon gehen 1 Fall auf das Jahr 2016, 5 Fälle auf 2018 und 25 Fälle auf das Jahr 2019 zurück.

Der Anteil der Kammerfälle mit 73% (2019: 72%; 2018: 75%; 2017: 66%) ist gegenüber demjenigen der Einzelgerichtsfälle mit 27% gleichgeblieben. Stark zurückgegangen ist der Anteil der ganz oder teilweisen Gutheissungen mit rund 31% (2019: 40%; 2018: 49%; 2017: 48%) bei rund 69% (2019: 60%; 2018: 51%; 2017: 52%) Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden bzw. Abschreibungen.

Von den im Jahre 2019 gefällten Entscheiden wurden 42 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen, dies entspricht gut 11% (2018: 12%; 2017: 12%; 2016: 12%). Das Bundesgericht hat davon 12 Fälle beziehungsweise rund 29% (2018: 30%; 2017: 26%; 2016: 18%) gutgeheissen. Diese Zahlen entsprechen weitgehend denjenigen des Vorjahres.

Administratives

Zusammen mit dem Verwaltungschef trafen sich die drei Präsidien zu 10 Konferenzen. Weiterhin wurden die Themen des Gerichtsrates aufbereitet und die Sitzungen der Gremien im Zusammenhang mit dem Umzug an die Bäumleingasse begleitet. Aufgrund des derzeitigen Informationsstandes ist der Umzug nun auf Frühsommer 2022 geplant. Herausfordernd ist die Planungsungewissheit. Inhaltlich waren Fragen zur baulichen Ausstattung der Räume zu klären.

Im Zusammenhang mit COVID-19 wurde vermehrt from home gearbeitet und per Video kommuniziert. Dies führte zu einem Ausbau der digitalen Arbeit. Das Gericht konnte von dem bereits gut eingerichteten elektronischen Arbeitsplatz profitieren. Aufgerüstet wurde hinsichtlich Videoconferencing und Ausrüstung der Geräte. Herausfordernd war die Alltagskommunikation bei vermehrtem Homeoffice. Im Verlauf der zweiten Welle wurde eine ausgewogene Balance zwischen Homeoffice und Arbeit vor Ort gefunden.

Eine elektronische Plattform «Intranet der Gerichte» wird vom Sozialversicherungsgericht vorbereitet und sollte gegen Ende des 1. Semesters 2021 von den Mitarbeitenden genutzt werden können. Neben der internen Kommunikation dient diese Plattform auch dem Wissensmanagement. Wichtige Informationen, insbesondere fachlicher Art, werden aufbereitet und den Mitarbeitenden auf einfache und übersichtliche Weise zugänglich gemacht.

Vorbereitet wurden im Verlauf des Jahres eine doppelte elektronische Signatur der Urteile sowie der elektronische Aktenaustausch mit der IV-Stelle.

Überprüft und überarbeitet wurde die Betreuung der Volontärinnen und Volontäre. Ziel war es, diesen zu ermöglichen, Urteile selbst zu unterzeichnen und eigene Beiträge zu liefern. Eine interne Evaluation unter den Gerichtsschreiberinnen zeigte deren grosse Belastung. Dabei zeichnete sich ab, dass die Volontärinnen und Volontäre vermehrt für rechtliche Abklärungen zuhanden der Gerichtsschreiberinnen beigezogen werden und wenn immer möglich einzelrichterliche Entscheide weitgehend selbst bearbeiten. Erwartet wird dadurch eine gute Verwertbarkeit ihrer Arbeit und Erfolgserlebnisse für sie selbst.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zwei Mal zu einem fachlichen Austausch. Das Gesamtgericht traf sich am 6. Februar 2020 zur Plenarsitzung.

Personelles

Am 15. Januar 2020 wählte der Grosse Rat Herrn MLaw Aljoscha Zalad als Ersatz für den auf Ende 2019 zurückgetretenen Dr. med. Christoph Karli. Am 22. April 2020 wurde Dr. med. Felix Eymann zum ordentlichen Richter gewählt. Er ersetzt Frau lic. iur. Anina Lesmann-Schaub. Als Gerichtsschreiberin wurde per 1. April 2020 Frau MLaw Noëmi Marbot angestellt.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2019		2020		Abweichung	
	Rechnung	Budget	Rechnung		R20/B20	
Personalaufwand	-2'705.5	-2'756.0	-2'687.4	68.6	-2.5%	
Sach- und Betriebsaufwand	-626.9	-736.2	-525.2	211.0	28.7% ¹	
Betriebsaufwand	-3'332.4	-3'492.1	-3'212.6	279.6	8.0%	
Entgelte	204.2	190.5	144.5	-46.0	-24.1%	
Betriebsertrag	204.2	190.5	144.5	-46.0	-24.1%	
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-3'128.2	-3'301.6	-3'068.1	233.6	7.1%	
Betriebsergebnis	-3'128.2	-3'301.6	-3'068.1	233.6	7.1%	
Finanzaufwand	-0.9	-0.2	-0.1	-0.1	53.6%	
Finanzergebnis	-0.9	-0.2	-0.1	-0.1	53.6%	
Gesamtergebnis	-3'129.1	-3'301.8	-3'068.2	233.7	7.1%	

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- ¹ +211.0 Die Abweichung ist im Wesentlichen bedingt durch die Budgetierung eines Betrags von 137'500 Franken für Möbel und Einrichtungen. In der Rechnung figurieren auf dieser Position dagegen nur Ausgaben über 3'494 Franken. Der budgetierte Betrag war vorgesehen für die Neumöblierung am neuen Standort des Gerichts an der Bäumleingasse, der jedoch erst im Jahre 2022 bezogen werden kann.

Gebühren

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 92'500.- (Berichtsperiode 2019: CHF 137'100.-) gesprochen.

Honorare

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 169'093.55 (Berichtsperiode 2019: CHF 180'784.-) zur Auszahlung.

Aus der Rechtsprechung

Fälle im Zusammenhang mit COVID-19

AL 2020 22 rechtskräftig

Ein im kulturellen Bereich tätiger Verein meldete am 18. April 2020 Kurzarbeit für seine Arbeitnehmenden an. Diese wurde ihm ab Anmeldedatum, jedoch nicht ab Beginn des Lockdowns, dem 18. März 2020, bewilligt. Am 20. März 2020 hatte der Bundesrat ein Paket mit diversen coronavirusbedingten Verordnungen bzw. Verordnungsänderungen verabschiedet, unter anderem die Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung [AS 2020 877; SR 837.033]). Diese Verordnung brachte insbesondere in Bezug auf die Kurzarbeit diverse (vorübergehende) Verfahrenserleichterungen und Anspruchserweiterungen mit sich (insb. den Wegfall der Karenztage und eine Ausdehnung des Anspruches auf einen weiteren Personenkreis).

Die Weisung 2020/6 des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) vom 9. April 2020 sah unter anderem vor, dass «Bei verspätet eingereichten Anträgen [...] das Eingangsdatum 17. März 2020 gesetzt [...]» wird, wenn der Betrieb aufgrund der behördlichen Massnahmen schliessen musste und seinen Antrag vor dem 31. März 2020 (Eingangsdatum/Poststempel) eingereicht hat. Das Gericht entschied, dass es sich bei den Mitarbeitenden des Beschwerde führenden Vereins um Arbeitnehmende auf Abruf handelte. Da diese Arbeitnehmenden erst mit Weisung 2020/08 vom 1. Juni 2020 zu den Anspruchsberechtigten zählten, wurde der Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung ab dem 18. März 2020 gutgeheissen, obwohl der Antrag nicht vor dem 31. März 2020 eingetroffen ist.

AL 2020 26 rechtskräftig

Die Inhaberin eines Gesundheitsbetriebs meldete am 10. Juni 2020 bei der Kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung Basel-Stadt (KAST) für die Zeit vom 17. März 2020 bis zum 26. April 2020 Kurzarbeit für ihren Betrieb an. Die KAST lehnte die rückwirkend beantragte Bewilligung ab. Im vorliegenden Fall wurde die Anmeldung der Kurzarbeit (für die Zeit vom 17. März 2020 bis zum 26. April 2020) erst am 10. Juni 2020 vorgenommen. Eine rückwirkende Anspruchsbegründung (Festlegung des Anmeldedatums auf den 17. März 2020) ist daher unter Berücksichtigung der Weisungen des seco nicht möglich. Die Beschwerdeführerin hatte geltend gemacht, sich auf eine telefonische Auskunft der Arbeitslosenversicherung verlassen zu haben. Dies konnte sie jedoch nicht beweisen.

EO 2020 1 nicht rechtskräftig

Das Verfahren betraf die Entschädigung für Selbstständigerwerbende gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19), (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall) vom 20. März 2020.

Die COVID-19-Situation stellte auch abgesehen von den besonderen Massnahmen neue Fragen in Bezug auf den ordentlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Zu klären waren insbesondere das Selbstverschulden der Arbeitslosigkeit bei erschwelter Rückkehr aus dem Ausland wegen Grenzschiessungen sowie der schwierigere Stellenmarkt.

Anrechnung und Bewertung von Vermögen

KV 2020 1 rechtskräftig

Bei einem Antrag auf Prämienverbilligung stellte sich die Frage, wie ein sehr hohes Kindesvermögen der minderjährigen Tochter zu berücksichtigen ist, um den Anspruch der im gleichen Haushalt lebenden Mutter und Tochter zu berechnen. Das Kindesvermögen stammte aus einer Erbschaft.

Gemäss der kantonalen Verordnung vom 25. November 2008 über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) gehören zu den anrechenbaren Einnahmen auch die Vermögenserträge und ein Vermögensanteil der zur gleichen Haushaltseinheit gehörenden Personen (§§ 16 und 28). Nach dieser Berechnung hätte kein Anspruch auf Beiträge an die Krankenversicherungsprämien bestanden. Die Bestimmungen der SoHaV decken sich jedoch nicht mit denjenigen über die Verwendung von Kindesvermögen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Gemäss Art. 319 und Art. 320 ZGB dürfen die Erträge des Kindesvermögens für den Unterhalt des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwendet werden. Die Vermögenssubstanz darf, sofern notwendig, zur Bestreitung der Kosten des Kindes und mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde (KESB) angezehrt werden. In Umsetzung dieser Bestimmungen erlaubte die KESB einen Bezug von CHF 30'000.– pro Jahr (inkl. Erträge). Sie wies darauf hin, dass Erträge auch für den ganzen Haushalt verwendet werden dürfen.

Das Gericht hat entschieden, dass das Bundeszivilrecht die Frage der Anzehung des Kindesvermögens abschliessend regelt und dem autonomen kantonalen Ausführungsrecht zum öffentlichen Bundesrecht vorgeht. Dies in Übereinstimmung mit der Kaskade der Unterstützungsleistungen, wonach es sich bei Beiträgen an die Krankenkassenprämien um bedarfsabhängige Sozialleistungen, die weder einer Versicherungsleistung mit Rechtsanspruch auf der einen Seite, noch grundsätzlich nachgelagerten subsidiären Sozialhilfeleistungen auf der anderen Seite entsprechen. Die Anzehung des Kindesvermögens wurde letztlich im von der KESB bewilligten Umfang von höchstens CHF 30'000.– erlaubt.

EL 2019 5 rechtskräftig

In diesem Verfahren war die Berechnung des Verkehrswerts eines Hauses umstritten, welches die Beschwerdeführerin 1990 an ihren Sohn verschenkt hatte. Die Liegenschaftsbewertungsstelle der Steuerverwaltung Basel-Stadt hatte damals einen steuerlich relevanten Wert von CHF 145'000.– ermittelt. Dies entsprach einem damaligen Realwert/Verkehrswert von CHF 217'500.–. Um ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zu berechnen, musste der Wert dieser Liegenschaft bestimmt werden.

Das Amt für Sozialbeiträge (ASB) holte dazu eine Verkehrswertschätzung bei der Bodenbewertungsstelle des Grundbuch- und Vermessungsamts ein. Diese ermittelte aus dem Gebäudezeitwert und dem auf statistischer Grundlage ermittelten Landpreis einen Verkehrswert von CHF 351'000.–. Das Gericht bestätigte die gängige Praxis, wonach die EL-Durchführungsstellen in allen Fällen die Liegenschaftsschätzung bei der gleichen Amtsstelle einzuholen haben.

Dieses ist auch deshalb die verlässlichere Schätzung, weil selbst eine auf den Realwert/Verkehrswert korrigierte Steuerschätzung nicht dem genauen Verkehrswert entspreche. Im Übrigen wird die von der Bodenbewertungsstelle angewandte Schätzmethode auch vom Bundesgericht anerkannt. Danach stellt die Addition des Zeitwerts der auf dem Grundstück liegenden Gebäude und des Marktwerts des Bodens eine geschützte Vermögensermittlung dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2013 [9C_396/2013, 9C_397/2013, 9C_398/2013], E. 7.1.2. mit Hinweisen).

EL 2019 9 nicht rechtskräftig

In einem anderen Fall verlangte das ASB, dass die Versicherte selbst eine Verkehrswertschätzung bei einer anerkannten Schätzungsperson für ihre in Italien gelegene Liegenschaft einholt. Die Versicherte kam dem nach, berief sich anschliessend aber darauf, dass die Schätzung Sache des Amts gewesen wäre und deshalb nicht auf das von ihr selbst eingeholte und eingereichte Dokument abgestellt werden dürfe. Das Gericht entschied, dass die Schätzung durch eine fachlich kompetente Person erstellt wurde und sich die Versicherte diese deshalb entgegenhalten lassen muss.

EL 2019 15 rechtskräftig

Ein weiterer Fall betraf den Vermögensverzicht. Einer Bezügerin einer Invalidenrente wurde für die Berechnung ihres Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ein Verzichtvermögen von mehreren CHF 100'000.- angerechnet. Die Beschwerdeführerin hatte bei der Erbteilung auf einen Teil des Vermögens zu Gunsten ihres Bruders verzichtet. Die Beschwerdeführerin hatte damals auf den Teilungsvorschlag des Notars vertraut, der eine Anrechnung zum Steuerwert vorsah. Das Gericht entschied, nicht auf einen bereits früher gefällten Entscheid des ASB in dieser Sache zurückzukommen. Auf einen anderen Teil ihres Vermögens hatte die Beschwerdeführerin verzichtet, indem sie dieses einem Heiratsschwinder im Hinblick auf eine versprochene gemeinsame Zukunft ohne weitere Sicherheit oder Vergewisserung überlassen hatte. Auch hier entschied das Gericht, dass sich die Beschwerdeführerin ihr Vorgehen entgegenhalten lassen muss, da sie das mit der Hingabe des Vermögens verbundene Risiko ungenügend eingeschätzt hatte. Festgestellt wurde indes, dass die jährliche Amortisationspauschale von CHF 10'000.- dazu führen kann, dass einer versicherten Person über Jahrzehnte, ja sogar lebenslänglich der Anspruch auf EL verwehrt bleibt. Gerade bei der Beschwerdeführerin konnte selbst nach der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen das Verzichtvermögen nur um CHF 10'000.- pro Jahr amortisiert werden. Dieser Betrag kann unter Umständen um einiges niedriger sein, als der im Rahmen des gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anzurechnenden Vermögensverzehr aufzubrauchende Betrag.

Das Bundesgericht hat am 14. Dezember 2020 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen.

Nachweis eines versicherten Einkommens

BV 2010 25 rechtskräftig

Der Kläger war in unterschiedlichen zeitlichen Abfolgen bei verschiedenen Firmen eines Firmenkonglomerats innerhalb seiner Familie angestellt. Nach Unfällen und Krankheitsverläufen beantragte er Leistungen der Sozialversicherungen, unter anderem auch eine Rente der beruflichen Vorsorge. Er konnte weder grundsätzlich noch der Höhe nach nachweisen, dass er Aufträge seines Arbeitgebers ausgeführt und dafür einen Lohn für seine geleistete Arbeit erhalten hatte. Seine Klage wurde abgewiesen.

ZV 2019 5 rechtskräftig

Umstritten war in diesem Verfahren zur Bemessung des Taggeldes der versicherte Verdienst. Gemäss Versicherungspolice war der Kläger als Kader bei einem maximal versicherten Lohn von CHF 300'000.– und einer provisorischen Jahreslohnsumme von CHF 120'000.– bei Krankheit in einer Höhe von 90% des AHV-pflichtigen Lohnes versichert. Das Gericht wandte die Grundsätze analog der Bestimmungen zum Lohnfluss im Arbeitslosenversicherungsrecht an. Dabei ging es davon aus, dass es dem Kläger gelungen sei, die tatsächlichen Lohnauszahlungen in der Höhe der Beträge der Lohnabrechnungen nachzuweisen. Seine Auszahlungen auf sein privates Konto stimmen mit den Lohnabrechnungen und mit weiteren Angaben (Lohnausweis, IK-Auszug, Lohnbescheinigung Ausgleichskasse) überein. Zur Bemessung des Taggeldes und des versicherten Verdienstes sei daher von den tatsächlichen Lohnbezügen, nicht von (höheren) vertraglichen Abmachungen auszugehen. Dies gelte auch dann, wenn die monatlichen Zahlungen tief ausfallen und erst Ende Jahr ein Ausgleich stattfindet.

AL 2019 32 rechtskräftig

Die Beschwerdeführerin war von Juli 2016 bis November 2018 bei einer Gesellschaft angestellt, bei der ihr Ehemann Mitglied des Verwaltungsrats war. Nach dem Konkurs der Gesellschaft meldete sich die Beschwerdeführerin zum Bezug von Arbeitslosentschädigung an.

Die Beschwerdeführerin hatte über einen Arbeitsvertrag mit einem Lohnanspruch von CHF 5000.– pro Monat verfügt, liess sich angesichts der finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens den Lohn aber nie auszahlen. Die Versicherungsbeiträge wurden bezahlt und ihre eigene Lohnforderung als Schuld verbucht.

Das Gericht erwog, dass für die Ermittlung der Beitragszeit gemäss Art. 13 AVIG grundsätzlich der Lohnanspruch und nicht die Lohnzahlung massgebend ist. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Art. 23 AVIG um eine Bemessungsnorm, um den versicherten Verdienst festzulegen. Bei Art. 23 ist der effektive Lohnfluss massgebend. Das Abstellen auf den ausgerichteten Lohn anstatt auf den vereinbarten Lohn wirkt sich somit auf die Höhe des Taggeldes aus (Art. 22 Abs. 1 AVIG), berührt aber nicht den Anspruch an sich.

Für den vorliegenden Fall wurde nicht nur ein fehlender versicherter Verdienst, sondern auch die fehlende Beitragszeit bejaht. Die Beschwerdeführerin hatte während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses zu keinem Zeitpunkt je Lohn bezogen. Bei diesem Zeitraum von mehr als zwei Jahren kann nicht mehr von einer vorübergehenden Illiquidität gesprochen werden. Ausserdem ging es der Beschwerdeführerin nicht um die Erhaltung ihres eigenen Arbeitsplatzes, sondern jenem der anderen Mitarbeiter. Damit hat sie im Ergebnis das wirtschaftliche bzw. unternehmerische Risiko der Gesellschaft mitgetragen und unternehmerisch gehandelt. Auch wenn man von Mitarbeit im «Beruf oder Gewerbe des andern» Ehegatten im Sinne von Art. 164 f. ZGB ausginge, besteht zwar Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung (Art. 164 Abs. 1 ZGB). Dabei handelt es sich indessen nicht um massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Verschiedenes

BV 2019 11 rechtskräftig

Die versicherte Klägerin bezog aufgrund eines im Jahr 1990 erlittenen Schleudertraumas eine Invalidenrente. Im Rahmen ihrer Resterwerbsfähigkeit trat sie einer Personalvorsorgeeinrichtung bei. Auf der Gesundheitserklärung gab sie ihre Berentung und die damit zusammenhängende Arbeitsunfähigkeit an, verneinte aber regelmässige aktuelle ärztliche Kontrollen/Behandlungen oder Medikamente sowie die in der Frage aufgeführten Krankheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Kurz darauf erkrankte sie unter anderem auf Grund der schwierigen beruflichen Situation an depressiven Beschwerden. Dabei wurde bekannt, dass die Klägerin vor dem Antritt der neuen Stelle in medizinischer Behandlung war. Die beklagte Pensionskasse machte eine Anzeigepflichtverletzung geltend und erklärte ihren Rücktritt. Das Gericht stellte daraufhin fest, dass die Angabe der Klägerin, zum Zeitpunkt der Gesundheitserklärung nicht in medizinischer Behandlung zu stehen, der Wahrheit entsprach. Die von der Beklagten aufgeführten Behandlungsgründe in der vergangenen Zeit dagegen entsprachen den in der massgebenden Frage aufgeführten Krankheiten nicht. Andere Behandlungsgründe, die allenfalls vom Fragekatalog erfasst worden wären, wurden von der Beklagten nicht geltend gemacht. Die Klage wurde deshalb gutgeheissen.

ZV 2020 4, 5, 12, 14 rechtskräftig

In mehreren Fällen war die Parteibezeichnung einer Taggeldversicherung falsch. Die Versicherung trat unter einem Firmennamen auf, der nicht der genauen Bezeichnung der juristischen Person entsprach. Zudem verfügte sie über mehrere Korrespondenzadressen. Damit war die korrekte Parteibezeichnung nicht auf Anhieb ersichtlich. Es stellte sich die Frage einer Parteiberichtigung von Amtes wegen. Zwei Fälle konnten durch Vergleich erledigt werden. In einem weiteren Fall erfolgte ein Klagerückzug, nachdem die falsche Parteibezeichnung bemerkt worden war. Im Abschreibungsbeschluss sprach das Gericht der Versicherung aus Billigkeitsgründen keine Parteientschädigung zu (Art. 107 Abs. 1 lit. f Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO]).

KV 2019 9 nicht rechtskräftig

Eine junge Frau aus der Türkei verfügte über lediglich 4 bleibende Zähne. Neben etlichen Zahnlücken hatte sie noch einige Milchzähne. Der Kiefer war ungenügend entwickelt. Nach ihrer Flucht nach Deutschland erhielt sie im Alter von 29 Jahren einen Kieferaufbau und eine Prothese. Über zehn Jahre später und nach ihrem Umzug in die Schweiz brach die Prothese und musste ersetzt werden. Die Krankenkasse lehnte ihre Leistungspflicht ab. Grundsätzlich wären die Voraussetzungen einer schweren Erkrankung des Kausystems und eines Geburtsgebrechens erfüllt gewesen. Die Krankenkasse bezog sich jedoch auf Art. 19a Abs. 1 lit. a der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und auf BGE 130 V 459, wonach die Notwendigkeit einer Behandlung nach dem 20. Lebensjahr gegeben ist, wenn medizinische Gründe einen Eingriff erst in diesem Zeitpunkt erfordern. Wird trotz Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen für die Behandlung damit über Jahre oder gar Jahrzehnte zugewartet, ist die Notwendigkeit der zahnärztlichen Behandlung im Sinne der erwähnten Verordnungsbestimmung nicht mehr gegeben. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es nämlich, zu ermöglichen, dass Behandlungen unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit im aus medizinischer Sicht richtigen Zeitpunkt vorgenommen werden können. Grundsätzlich sollen sie unter die Leistungspflicht der Invalidenversicherung fallen.

Das Gericht entschied, dass es sich um eine aktuell notwendige Behandlung handelt und nicht um eine solche, die vor dem 20. Altersjahr hätte vorgenommen werden sollen. Wohl sind der Kieferaufbau und die erste Prothese verspätet und zu Lasten des deutschen Staates erfolgt und nicht zu Lasten der Invalidenversicherung. Für die Schweizerische Krankenkasse spielt dies jedoch keine Rolle. Massgebend ist, dass die (verspätete) Behandlung überhaupt erfolgt ist und die Krankenversicherung heute nicht mehr belastet sowie, dass die aktuelle Behandlung nicht verspätet ist.

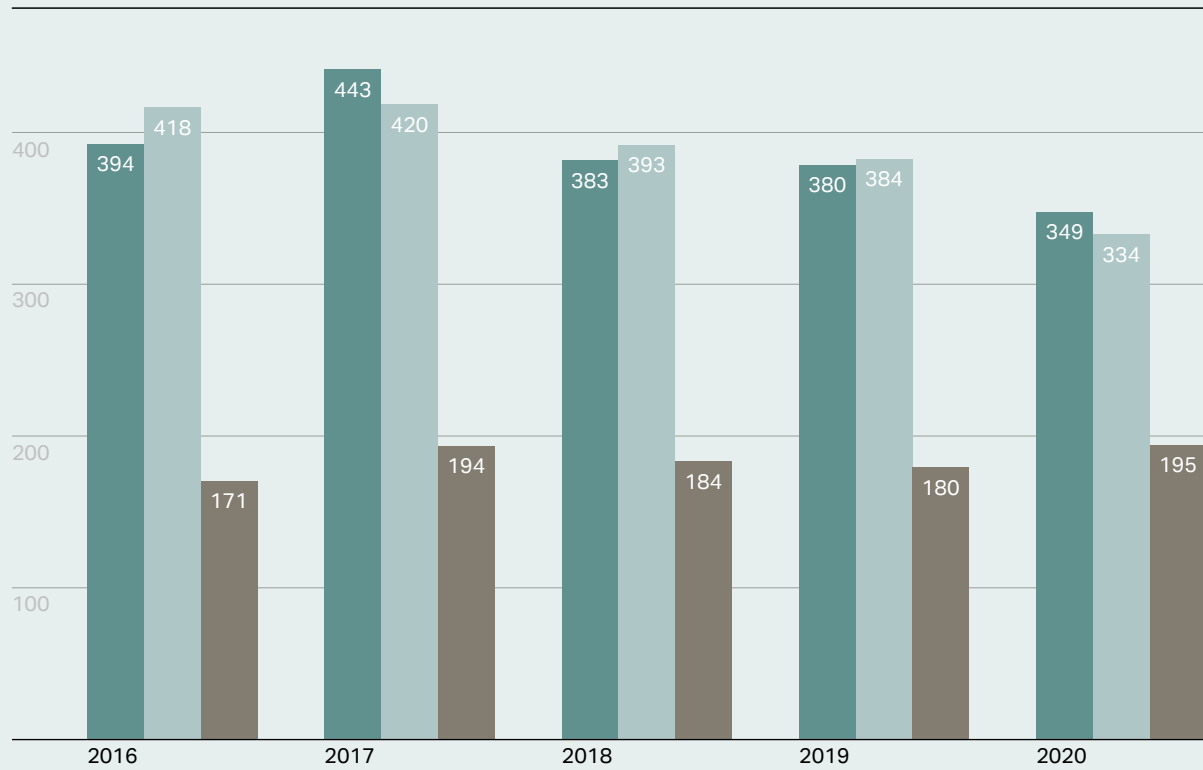
IV 2020 34 nicht rechtskräftig

Zu klären war, ob ein bei der Geburt bestehendes Feuermal einfach entfernt werden kann oder ob es sich um ein Geburtsgebrechen handelt, welches mit einer Farblasertherapie behandelt werden muss. Ein Geburtsgebrechen muss eine gewisse Schwere aufweisen. Bei Feuermalen kommt die Invalidenversicherung für die Behandlung auf, wenn diese wegen maligner Entartung notwendig ist oder wenn wegen der Grösse oder Lokalisation eine einfache Excision nicht genügt. Eine zwei- oder mehretappige Excision sowie eine unerlässliche Laserbehandlung gelten nicht als einfache Excision. Nicht übernommen wird eine Laserbehandlung jedoch, wenn diese lediglich aus ästhetischen Gründen erfolgt beziehungsweise eine einfache Excision genügt. Davon wurde im vorliegenden Fall ausgegangen, da eine Gewebeverdickung weder besteht noch in den ersten Jahren erwartet wird.

Statistik

Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2016–2020 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



Erledigungsstatistik

1.1.–31.12.2020

	Pendent per 1.1.2020	Eingänge ab 1.1.–31.12.2020	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2020	Total Pendenzen per 31.12.2020
AH	6	7	13	11	2
AL	14	37	51	36	15
BV	17	24	41	29	12
EL	11	11	22	14	8
EO	0	3	3	1	2
FZ	2	2	4	2	2
IV	72	168	240	146	94
KV	6	17	23	17	6
MV	0	0	0	0	0
SG	9	1	10	4	6
O	0	0	0	0	0
UV	32	57	89	53	36
ZV	10	18	28	17	11
D	1	4	5	4	1
Total	180	349	529	334	195

Legende

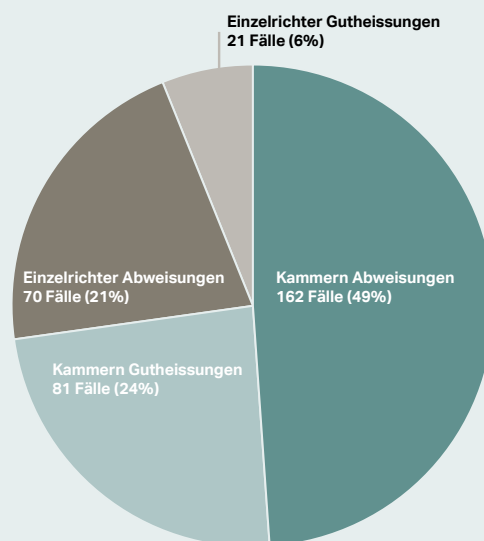
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

Erledigungsstatistik 1.1.– 31.12.2020

Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	1	3	9	1	0	1	22	2	0	0	12	2	0	53
Kammer	Teilweise Gutheissung	0	2	1	1	0	0	9	0	0	0	2	0	0	15
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	1	1	0	1	0	0	8	0	0	0	2	0	0	13
Kammer	Abweisung	8	19	12	8	0	1	75	4	0	0	29	1	0	157
Kammer	Nichteintreten	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0	1	5
Einzelrichter/-in	Gutheissung	0	1	2	0	0	0	9	1	0	0	2	1	0	16
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	3
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	3	0	0	1	0	2	4	0	0	2	1	0	13
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	5	0	8
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	0	3	3	1	0	0	10	4	0	0	1	2	1	25
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... ¹	0	2	2	2	0	0	7	1	0	2	1	4	0	21
	sonstige Erledigungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3
Total Erledigungen		11	36	29	14	1	2	146	17	0	4	53	17	4	334

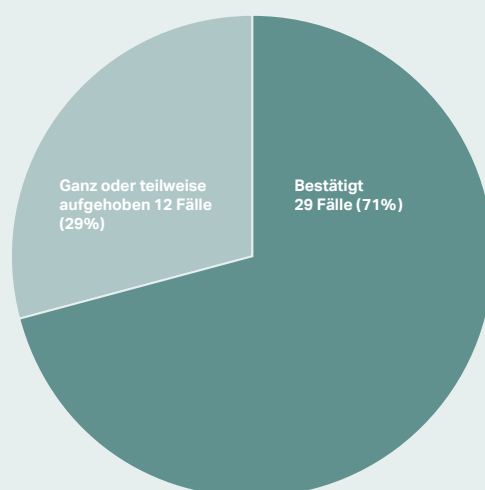
¹ Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2019 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gutheissung	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	4
Teilweise Gutheissung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	6
Rückweisung	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	2
Abweisung	0	1	3	0	0	1	11	0	0	0	2	1	0	19
Nichteintreten	1	0	1	1	0	0	3	2	0	0	1	0	0	9
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzug	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Weiterzüge	2	2	5	1	0	1	16	2	0	0	12	1	0	42
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2019	8	34	23	5	0	7	221	9	1	1	58	16	1	384



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende
Präsidentin lic. iur. Katrin Zehnder